

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen
Vom 13.12.2000**

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 12.12.2002, 07.05.2003, 01.08.2006 und 21.12.2011 Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632) sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung vom 12.12.2000 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

**§ 1
Aufgaben**

(1) Die Stadt Geilenkirchen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese wird als städtische Abfallentsorgungseinrichtung bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen
Vom 13.12.2000**

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 12.12.2002, 07.05.2003, 01.08.2006, 21.12.2011 und,2012

Aufgrund der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S 212ff.) § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. 2002, S. 1938ff.), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV .NRW S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I,S. 602), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung vom 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben**

(1) Die Stadt Geilenkirchen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese wird als städtische Abfallentsorgungseinrichtung bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt Geilenkirchen erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammlung und Beförderung von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen und die der Stadt zu überlassen sind.
2. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

(3) Darüber hinaus führt die Stadt Geilenkirchen folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis Heinsberg übertragen worden sind:

1. Verwertung von Holzabfällen, die im Rahmen der Sperrmüllsammlung anfallen.
2. Verwertung der Abfälle aus Straßenpapierkörben.
3. Verwertung der Sortierreste aus Biomüll.
4. Verwertung der verwertbaren Anteile aus verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
5. Verwertung von Altmedikamenten.

(4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Heinsberg nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

(5) Die Stadt Geilenkirchen kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen.

(2) Die Stadt Geilenkirchen erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammlung und Beförderung von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen und die der Stadt zu überlassen sind.
2. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

4. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen

(3) Darüber hinaus führt die Stadt Geilenkirchen folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis Heinsberg übertragen worden sind:

1. Verwertung von Holzabfällen, die im Rahmen der Sperrmüllsammlung anfallen.
2. Verwertung der Abfälle aus Straßenpapierkörben.
3. Verwertung der Sortierreste aus Biomüll.
4. Verwertung der verwertbaren Anteile aus verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
5. Verwertung von Altmedikamenten.

(4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Heinsberg nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

(5) Die Stadt Geilenkirchen kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen.

§ 2
Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Geilenkirchen

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Geilenkirchen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Heinsberg sowie zu den im Auftrag des Kreises Heinsberg betriebenen oder von ihm aufgrund vertraglicher Verpflichtungen zur Aufgabenerfüllung mitbenutzten Abfallentsorgungsanlagen. Sonstige im Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Heinsberg vorgesehene Maßnahmen können durchgeführt werden. Das Sortieren, Verwerten, Behandeln, Lagern, Verbrennen und Deponieren der Abfälle wird vom Kreis Heinsberg nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Geilenkirchen gegenüber den Benutzern der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Abfallentsorgungsteilleistungen:

1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll.
2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ – und derivativ - organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile, wie z. B. ungekochte und gekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt,

(6) Die Stadt Geilenkirchen wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2
Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Geilenkirchen

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Geilenkirchen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Heinsberg sowie zu den im Auftrag des Kreises Heinsberg betriebenen oder von ihm aufgrund vertraglicher Verpflichtungen zur Aufgabenerfüllung mitbenutzten Abfallentsorgungsanlagen. Sonstige im Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Heinsberg vorgesehene Maßnahmen können durchgeführt werden. Das Sortieren, Verwerten, Behandeln, Lagern, Verbrennen und Deponieren der Abfälle wird vom Kreis Heinsberg nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Geilenkirchen gegenüber den Benutzern der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Abfallentsorgungsteilleistungen:

1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll.
2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ – und derivativ - organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile, wie z. B. ungekochte und gekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt,

Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle, ausgenommen biologische Abfälle tierischer Herkunft wie Fisch-, Fleisch- und Wurstwaren, diese sind dem Restmüll zugeordnet.

3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt, unbeschadet des Abs. 3.
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
5. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne des Gesetzes über das In-Verkehr-Bringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005.
6. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen in einer stationären Sammelstelle.
7. Einsammlung und Beförderung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
10. Stationäre Grünabfallsammlung.

Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle, ausgenommen biologische Abfälle tierischer Herkunft wie Fisch-, Fleisch- und Wurstwaren, diese sind dem Restmüll zugeordnet.

3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt, unbeschadet des Abs. 3.
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
5. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne des Gesetzes über das In-Verkehr-Bringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005.
6. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen in einer stationären Sammelstelle.
7. Einsammlung und Beförderung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
10. Stationäre Grünabfallsammlung.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16a dieser Satzung geregelt

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland AG (DSD AG). Die Stadt Geilenkirchen ist insoweit formalrechtlich in das Duale System Eingebunden bzw. das Duale System in die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung ohne kostenmäßige Belastung für die Stadt Geilenkirchen.

§ 3
Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Geilenkirchen sind unbeschadet der Regelung in § 4 ausgeschlossen:

1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Hierunter fallen alle Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 der zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Papierabfälle, die nicht im Privathaushalt anfallen, insbesondere aus Gewerbe und Industrie und von Freiberuflern, soweit sie nach ihrer Menge nicht mit den Papierabfällen aus Haushalten entsorgt werden können und keine Verpackungen sind.
3. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/ AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Geilenkirchen nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland AG (DSD AG). Die Stadt Geilenkirchen ist insoweit formalrechtlich in das Duale System Eingebunden bzw. das Duale System in die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung ohne kostenmäßige Belastung für die Stadt Geilenkirchen.

§ 3
Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Geilenkirchen sind unbeschadet der Regelung in § 4 ausgeschlossen:

1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen **öffentlich-rechtlichen** Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (**§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG**). Hierunter fallen alle Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 der zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Papierabfälle, die nicht im Privathaushalt anfallen, insbesondere aus Gewerbe und Industrie und von Freiberuflern, soweit sie nach ihrer Menge nicht mit den Papierabfällen aus Haushalten entsorgt werden können und keine Verpackungen sind.
3. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach **§ 25 KrWG** einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Geilenkirchen nicht durch Erfassung

Satz 1 KrW-/ AbfG):

- a) Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung- VerpackVO) vom 21.08.1998 (BGBl. I. S. 2379 f.) geändert durch Artikel 2 Nr. 8 der Verordnung vom 18.10.1999 (BGBl. I S. 2059), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
- aa) Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 3 Abs. 8 VerpackVO) zurückgenommen wurden und einer Verwertung entsprechend den Anforderungen in Nr. 1 des Anhanges I der VerpackVO zuzuführen sind und hierbei die Anforderungen der Nr. 2 des Anhanges I VerpackVO erfüllen müssen.
 - bb) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 3 Abs. 8 VerpackVO) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen, ggf. auch einer energetischen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackVO).
 - cc) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackVO, die vom Hersteller (§ 3 Abs. 7 VerpackVO) oder Vertreiber (§ 3 Abs. 8 VerpackVO) zurückgenommen worden sind (§ 4 Abs. 1 VerpackVO) und die unter den Maßgaben des § 4 Abs. 2 VerpackVO einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung, ggf. auch energetischen Verwertung, außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind.
 - dd) Verkaufsverpackungen für schadstoffhaltige Füllgüter im Sinne des § 3 Abs. 6 VerpackVO, die gemäß § 7 Abs. 1 VerpackVO an Hersteller (§ 3 Abs. 7 VerpackVO) oder Vertreiber (§ 3 Abs. 8 VerpackVO) zurückgegeben worden

als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (**§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG**)

- a) Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung- VerpackVO) vom 21.08.1998 (BGBl. I. S. 2379 f.) geändert durch Artikel 2 Nr. 8 der Verordnung vom 18.10.1999 (BGBl. I S. 2059), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
- aa) Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 3 Abs. 8 VerpackVO) zurückgenommen wurden und einer Verwertung entsprechend den Anforderungen in Nr. 1 des Anhanges I der VerpackVO zuzuführen sind und hierbei die Anforderungen der Nr. 2 des Anhanges I VerpackVO erfüllen müssen.
 - bb) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 3 Abs. 8 VerpackVO) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen, ggf. auch einer energetischen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackVO).
 - cc) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackVO, die vom Hersteller (§ 3 Abs. 7 VerpackVO) oder Vertreiber (§ 3 Abs. 8 VerpackVO) zurückgenommen worden sind (§ 4 Abs. 1 VerpackVO) und die unter den Maßgaben des § 4 Abs. 2 VerpackVO einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung, ggf. auch energetischen Verwertung, außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind.
 - dd) Verkaufsverpackungen für schadstoffhaltige Füllgüter im Sinne des § 3 Abs. 6 VerpackVO, die gemäß § 7 Abs. 1 VerpackVO an Hersteller (§ 3 Abs. 7 VerpackVO) oder Vertreiber (§ 3 Abs. 8 VerpackVO) zurückgegeben worden

und einer erneuten Verwendung oder Verwertung zuzuführen sind.

4. Schlagabraum
5. Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch einschl. Baustellenmischabfälle
6. Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 2 Abs.2 Nr. 5, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

(2) Über Abs. 1 hinaus kann die Stadt Geilenkirchen in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrates des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt Geilenkirchen kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrates des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Stadt Geilenkirchen kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.

und einer erneuten Verwendung oder Verwertung zuzuführen sind.

4. Schlagabraum
5. Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch einschl. Baustellenmischabfälle
6. Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 2 Abs.2 Nr. 5, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

(2) Über Abs. 1 hinaus kann die Stadt Geilenkirchen in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrates des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt Geilenkirchen kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrates des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (**§ 10 KrWG**) nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Stadt Geilenkirchen kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (**§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG**)

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Geilenkirchen liegenden, ausschließlich von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Eigentümer als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW/AbfG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2.Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. d. § 2 Nr. 1 GewAbfV ein Pflichtrestmüllgefäß zu benutzen. Die Zuteilung des Volumens für das Pflichtrestmüllgefäß erfolgt auf Grundlage der Maßgaben in § 11 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere ge-

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Geilenkirchen liegenden, ausschließlich von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Eigentümer als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach **§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG** i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des **§ 3 Abs. 1 Satz 2 2.Halbsatz KrWG** anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. d. § 2 Nr. 1 GewAbfV ein Pflichtrestmüllgefäß zu benutzen. Die Zuteilung des Volumens für das Pflichtrestmüllgefäß erfolgt auf Grundlage der Maßgaben in § 11 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die

werbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restmüllgefäßes durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.

(5) Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachtungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);

Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restmüllgefäßes durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.

(5) Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- **soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;**
- **soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);**
- **soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach §26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)**
- **soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3**

- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind,
- durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und
schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt
Geilenkirchen und dem Kreis Heinsberg nachgewiesen wird und nicht
überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr.
3 KrW-/AbfG).

§ 7

Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die
kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken,
die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden,
wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist,
dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die
kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück
ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu
verwerten (Eigenverwertung). Anschluss- und Benutzungspflichtige
gelten als vom Benutzungszwang der Pflanzenabfallbündelsammlung
und des Bioabfallgefäßes nur befreit, soweit die anfallenden kompos-
tierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos auf dem angeschlos-
senen Grundstück verwertet werden (Eigenverwertung). Eine ord-
nungsgemäße und schadlose Verwertung liegt nur dann vor, wenn die
kompostierbaren Stoffe so behandelt werden, dass eine Beeinträchti-
gung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder
Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Der/die Anschluss-
und/oder Benutzungspflichtige hat, soweit eine Befreiung vom Benut-
zungszwang beansprucht wird, der Stadt Geilenkirchen auf Verlangen
nachvollziehbar und schlüssig darzulegen, dass er/sie nicht nur willens,
sondern auch in der Lage ist, fachlich und technisch korrekt, anfallende
kompostierbare Abfälle auf dem angeschlossenen Grundstück zu ver-

**Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer
ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG
sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 § 18 KrWG
zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und
schadlosen Verwertung zugeführt werden.**

§ 7

Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die
kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken,
die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn
der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in
der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallent-
sorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück
ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des **§ 7 Abs. 3 KrWG** zu verwer-
ten (Eigenverwertung). Anschluss- und Benutzungspflichtige
gelten als vom Benutzungszwang der Pflanzenabfallbündelsammlung
und des Bioabfallgefäßes nur befreit, soweit die anfallenden kompostierba-
ren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos auf dem angeschlossenen
Grundstück verwertet werden (Eigenverwertung).
Eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung liegt nur dann vor,
wenn die kompostierbaren Stoffe so behandelt werden, dass eine Beein-
trächtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche
oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht.
Der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige hat, soweit eine Befrei-
ung vom Benutzungszwang beansprucht wird, der Stadt
Geilenkirchen auf Verlangen nachvollziehbar und schlüssig darzulegen,
dass er/sie nicht nur willens, sondern auch in der Lage ist, fachlich und
technisch korrekt, anfallende kompostierbare Abfälle auf dem angeschlos-

werten. Soweit eine ordnungsgemäße Verwertung nicht gesichert erscheint oder eine bereits praktizierte Verwertung diesen Anforderungen nicht entsprochen hat, kann die Stadt Geilenkirchen den Benutzungszwang anordnen.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordert. Die Stadt Geilenkirchen stellt auf der Grundlage der Darstellungen des Anschlusspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9 Abfallbehälter

(1) Die Stadt Geilenkirchen bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Volumen, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Behälter zugelassen:

senen Grundstück zu verwerten. Soweit eine ordnungsgemäße Verwertung nicht gesichert erscheint oder eine bereits praktizierte Verwertung diesen Anforderungen nicht entsprochen hat, kann die Stadt Geilenkirchen den Benutzungszwang anordnen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG).

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordert. Die Stadt Geilenkirchen stellt auf der Grundlage der Darstellungen des Anschlusspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9 Abfallbehälter

(1) Die Stadt Geilenkirchen bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Volumen, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Behälter zugelassen:

1. Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l
2. Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l
3. Restabfallgroßraumbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l
4. Restabfallgroßraumbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
5. Restabfallgroßraumbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2.000 l
6. Restabfallgroßraumbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l
7. Restabfallgroßraumbehälter mit einem Fassungsvermögen von 4.000 l
8. Restabfallgroßraumbehälter mit einem Fassungsvermögen von 5.000 l
9. Restabfallgroßraumbehälter mit einem Fassungsvermögen von 5.500 l
10. Restabfallgroßraumbehälter mit einem Fassungsvermögen von 7.000 l
11. Bioabfallbehälter (Kennzeichnung durch braun gefärbten Deckel) mit einem Fassungsvermögen von 120 l, ausnahmsweise mit größerem Fassungsvermögen
12. Gelbe Wertstoffsäcke mit einem Fassungsvermögen von 90 l,
13. offene Gefäße (Eimer, Körbe, Wannen, Kisten etc.) und offene Säcke zur Bereitstellung von Gartenabfällen bis zu einer Gesamtmenge von 1 m³, bei der Herbstsammlung bis zu einer Gesamtmenge von 2 m³.

(3) Bioabfallbehälter sind die mit einem braun gefärbten Deckelausgestatteten Abfallbehälter. Die Abfallbehälter im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 bis 5 werden oder sind mit einem elektrotechnisch lesbaren Datenträger (Chip) zur Identifizierung ausgestattet. Jeder dieser Abfallbehälter ist oder wird einem bestimmten an die Abfallentsorgung

1. Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l
2. Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l
3. Restabfallgroßraumbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l
4. Restabfallgroßraumbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l

5. Bioabfallbehälter (Kennzeichnung durch braun gefärbten Deckel) mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 770 l sowie 1.100 l Fassungsvermögen

6. Gelbe Wertstoffsäcke mit einem Fassungsvermögen von 90 l,
7. offene Gefäße (Eimer, Körbe, Wannen, Kisten etc.) und offene Säcke zur Bereitstellung von Gartenabfällen bis zu einer Gesamtmenge von 1 m³, bei der Herbstsammlung bis zu einer Gesamtmenge von 2 m³.

(3) Bioabfallbehälter sind die mit einem braun gefärbten Deckelausgestatteten Abfallbehälter. Die Abfallbehälter im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 bis 5 werden oder sind mit einem elektrotechnisch lesbaren Datenträger (Chip) zur Identifizierung ausgestattet. Jeder dieser Abfallbehälter ist oder wird einem bestimmten an die Abfallentsorgung

gung angeschlossenen Grundstück zugeordnet.

(4) Die Stadt Geilenkirchen bestimmt, in welchen Fällen Großraumbehälter anstelle von Abfallbehältern zu benutzen sind.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 5) werden von der Stadt Geilenkirchen bzw. von dem von ihr beauftragten Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie werden nicht Eigentum der Anschlussnehmer oder anderer Abfallbesitzer. Die Gelben Wertstoffsäcke (§ 9 Abs. 2 Nr. 6) werden von der Stadt Geilenkirchen bzw. dem beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellt. Die offenen Gefäße und/oder Säcke (§ 9 Abs. 2 Nr. 7) bleiben Eigentum des Anschlussnehmers oder anderen Abfallbesitzers.

(2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) Die Abfälle müssen in die gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 6) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Grünabfälle im Rahmen der Grünabfallsammlung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 sind als Pflanzenbündel lose in offene Behälter und/oder Säcke (§ 9 Abs. 2 Nr. 13) bereitzustellen.

(4) In die gestellten Restabfallbehälter (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4) dürfen

angeschlossenen Grundstück zugeordnet.

(4) Die Stadt Geilenkirchen bestimmt, in welchen Fällen Großraumbehälter anstelle von Abfallbehältern zu benutzen sind.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 5) werden von der Stadt Geilenkirchen bzw. von dem von ihr beauftragten Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie werden nicht Eigentum der Anschlussnehmer oder anderer Abfallbesitzer. Die Gelben Wertstoffsäcke (§ 9 Abs. 2 Nr. 6) werden von der Stadt Geilenkirchen bzw. dem beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellt. Die offenen Gefäße und/oder Säcke (§ 9 Abs. 2 Nr. 7) bleiben Eigentum des Anschlussnehmers oder anderen Abfallbesitzers.

(2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) Die Abfälle müssen in die gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 6) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Grünabfälle im Rahmen der Grünabfallsammlung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 sind als Pflanzenbündel lose in offene Behälter und/oder Säcke (§ 9 Abs. 2 Nr. 7) bereitzustellen.

(4) In die gestellten Restabfallbehälter (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4) dürfen nach

<p>nach Maßgabe des § 15 nicht eingefüllt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverschmutztes (wiederverwertbares) Altpapier und Kartonagen 2. Altglas, insbesondere Behälterglas wie Flaschen und Gläser 3. Bioabfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 4. Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 5. die gemäß § 3 ausgeschlossenen Abfälle. <p>In die gestellten Bioabfallbehälter dürfen nur eingefüllt werden die unter Nr. 3 genannten Abfälle. Nicht in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden dürfen biologische Abfälle tierischer Herkunft (Fleisch- und Fischwaren) sowie nicht kompostierbare Materialien, wie insbesondere Kunststofftüten.</p> <p>(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.</p> <p>(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Müllfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.</p> <p>(7) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Müllfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.</p> <p>(8) Die maximale Befüllung (Nettogewicht des Abfalls) darf folgende Gewichte nicht überschreiten:</p> <table data-bbox="56 1260 1093 1374"> <tr> <td>Abfallbehälter 120 l</td> <td>50 kg</td> </tr> <tr> <td>Abfallbehälter 240 l</td> <td>100 kg</td> </tr> <tr> <td>Großraumbehälter 770 l</td> <td>500 kg</td> </tr> </table>	Abfallbehälter 120 l	50 kg	Abfallbehälter 240 l	100 kg	Großraumbehälter 770 l	500 kg	<p>Maßgabe des § 15 nicht eingefüllt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverschmutztes (wiederverwertbares) Altpapier und Kartonagen 2. Altglas, insbesondere Behälterglas wie Flaschen und Gläser 3. Bioabfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 4. Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 5. die gemäß § 3 ausgeschlossenen Abfälle. <p>In die gestellten Bioabfallbehälter dürfen nur eingefüllt werden die unter Nr. 3 genannten Abfälle. Nicht in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden dürfen biologische Abfälle tierischer Herkunft (Fleisch- und Fischwaren) sowie nicht kompostierbare Materialien, wie insbesondere Kunststofftüten.</p> <p>(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.</p> <p>(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Müllfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.</p> <p>(7) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Müllfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.</p> <p>(8) Die maximale Befüllung (Nettogewicht des Abfalls) darf folgende Gewichte nicht überschreiten:</p> <table data-bbox="1093 1260 2188 1374"> <tr> <td>Abfallbehälter 120 l</td> <td>50 kg</td> </tr> <tr> <td>Abfallbehälter 240 l</td> <td>100 kg</td> </tr> <tr> <td>Großraumbehälter 770 l</td> <td>300 kg</td> </tr> </table>	Abfallbehälter 120 l	50 kg	Abfallbehälter 240 l	100 kg	Großraumbehälter 770 l	300 kg
Abfallbehälter 120 l	50 kg												
Abfallbehälter 240 l	100 kg												
Großraumbehälter 770 l	500 kg												
Abfallbehälter 120 l	50 kg												
Abfallbehälter 240 l	100 kg												
Großraumbehälter 770 l	300 kg												

Großraumbehälter 1.100 l 500 kg.
Pflanzenbündel und lose befüllte offene Behälter und/oder Säcke im Rahmen der Grünabfallsammlung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 4 dürfen je Bündel oder Gefäß/Sack ein Gesamtgewicht von 25 kg nicht überschreiten.
Zuwiderhandlungen entbinden von der Pflicht der Abfuhr des betreffenden Behälterinhalts, Pflanzenbündels oder offenen Behälters/ Sackes.

§ 15

Pflichten der Abfallbesitzer zum Getrennthalten und Überlassen wiederverwertbarer Abfälle

(1) Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, sind nach Maßgabe folgender Regelungen zu sammeln:

1. Unverschmutztes, wiederverwertbares Altpapier, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Kartons und Verpackungspapier, ist zunächst vom Abfallbesitzer gesondert aufzubewahren. Es ist am Tage der Abfuhr vom Abfallbesitzer gebündelt nach Maßgabe des § 12 bereitzustellen.
2. Altglas, insbesondere Behälterglas wie Flaschen und Gläser, ist in die dafür im Stadtgebiet Geilenkirchen aufgestellten Glascontainer - getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas - zu deponieren. Die Standorte werden bekannt gegeben.
3. Abfälle aus Leichtverpackungen, bestehend aus Metallen, Kunststoffen und Verbunden, wie z. B. Konserven-, Getränkedosen oder Joghurtbecher, sind in den dafür vorgesehenen Wertstoffsäcken aufzubewahren und bereitzustellen (§ 12).
4. Bioabfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 sind unbeschadet des § 7 in den Bioabfallbehälter (brauner Deckel) einzufüllen, der auf dem angeschlossenen Grundstück bereitsteht, und in diesem zur Abholung bereitzustellen. Nicht kompostierbare Stoffe, insbesondere Plastiktüten, dürfen nicht in den Bioabfallbehälter eingefüllt werden. Soweit pflanzliche

Großraumbehälter 1.100 l 450 kg.
Pflanzenbündel und lose befüllte offene Behälter und/oder Säcke im Rahmen der Grünabfallsammlung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 4 dürfen je Bündel oder Gefäß/Sack ein Gesamtgewicht von 25 kg nicht überschreiten.
Zuwiderhandlungen entbinden von der Pflicht der Abfuhr des betreffenden Behälterinhalts, Pflanzenbündels oder offenen Behälters/ Sackes.

§ 15

Pflichten der Abfallbesitzer zum Getrennthalten und Überlassen wiederverwertbarer Abfälle

(1) Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, sind nach Maßgabe folgender Regelungen zu sammeln:

1. Unverschmutztes, wiederverwertbares Altpapier, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Kartons und Verpackungspapier, ist zunächst vom Abfallbesitzer gesondert aufzubewahren. Es ist am Tage der Abfuhr vom Abfallbesitzer gebündelt nach Maßgabe des § 12 bereitzustellen.
2. Altglas, insbesondere Behälterglas wie Flaschen und Gläser, ist in die dafür im Stadtgebiet Geilenkirchen aufgestellten Glascontainer - getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas - zu deponieren. Die Standorte werden bekannt gegeben.
3. Abfälle aus Leichtverpackungen, bestehend aus Metallen, Kunststoffen und Verbunden, wie z. B. Konserven-, Getränkedosen oder Joghurtbecher, sind in den dafür vorgesehenen Wertstoffsäcken aufzubewahren und bereitzustellen (§ 12).
4. Bioabfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 sind unbeschadet des § 7 in den Bioabfallbehälter (brauner Deckel) einzufüllen, der auf dem angeschlossenen Grundstück bereitsteht, und in diesem zur Abholung bereitzustellen. Nicht kompostierbare Stoffe, insbesondere Plastiktüten, dürfen nicht in den Bioabfallbehälter eingefüllt werden. Soweit pflanzliche Abfälle,

che Abfälle, insbesondere Baum- und Heckenschnitt, wegen ihrer Sperrigkeit nicht geeignet sind, in den Bioabfallbehältern miterfasst zu werden, sind diese Abfälle für die städtische Grünabfallsammlung bereitzustellen. Mit der jeweils dritten Grünabfallsammlung pro Jahr werden auch nicht sperrige Grünabfälle, die nicht bündelbar sind (Blätter, Laub, verwelkte Blumen etc.) und die in lose befüllten Gefäßen bzw. offenen Säcken gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 13 zur Abholung bereitgestellt werden, im Rahmen der Grünabfallsammlung eingesammelt. Die abzuholende Menge beträgt pro Grundstück und Sammlung maximal 1 m³ Grünabfall. Nur bei der 3. Sammlung (Herbstsammlung) wird eine Gesamtmenge von 2 m³ abgefahren. Baumstubben und -stämme dürfen eine Länge von 1 m und einen Durchmesser von 10 cm nicht überschreiten. Termine und Verfahren der Grünabfallsammlung werden jährlich bekannt gegeben. Grünabfallmengen über 1 m³ bzw. 2 m³ hinaus können abgegeben werden an der Abfallumschlaganlage des Kreises Heinsberg in Gangelt-Hahnbusch, am Zwischenlagerplatz in Niederheid sowie an vom Kreis Heinsberg oder in seinem Auftrag betriebenen Kompostieranlagen nach den jeweils geltenden satzungsrechtlichen Vorschriften. Am Zwischenlagerplatz in Niederheid werden maximal 3 m³ Grünabfall pro Anlieferung angenommen. Die Anlieferung muss zu den vom Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen bekannt gegebenen Öffnungszeiten erfolgen.

5. Die Restabfälle sind als Rest- bzw. Sperrmüll zu bewerten und - soweit es sich nicht um Sondermüll oder Schadstoffe handelt - nach Maßgabe des § 13 in den Restabfallbehältern aufzubewahren und bereitzustellen (§ 12).

(2) Die Sammelcontainer zu Abs. 1 Nr. 2 dürfen nur benutzt werden werktags in der Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr; in reinen und allgemeinen Wohngebieten ist die Benutzung zusätzlich zwischen 13.00 und 15.00 Uhr untersagt. Es dürfen keine Abfälle an den Containerplätzen zurückgelassen werden, wie insbesondere mitgebrachte Plastiktüten oder

insbesondere Baum- und Heckenschnitt, wegen ihrer Sperrigkeit nicht geeignet sind, in den Bioabfallbehältern miterfasst zu werden, sind diese Abfälle für die städtische Grünabfallsammlung bereitzustellen. Mit der jeweils dritten Grünabfallsammlung pro Jahr werden auch nicht sperrige Grünabfälle, die nicht bündelbar sind (Blätter, Laub, verwelkte Blumen etc.) und die in lose befüllten Gefäßen bzw. offenen Säcken gemäß § 9 Abs. 2 **Nr. 7** zur Abholung bereitgestellt werden, im Rahmen der Grünabfallsammlung eingesammelt. Die abzuholende Menge beträgt pro Grundstück und Sammlung maximal 1 m³ Grünabfall. Nur bei der 3. Sammlung (Herbstsammlung) wird eine Gesamtmenge von 2 m³ abgefahren. Baumstubben und -stämme dürfen eine Länge von 1 m und einen Durchmesser von 10 cm nicht überschreiten. Termine und Verfahren der Grünabfallsammlung werden jährlich bekannt gegeben. Grünabfallmengen über 1 m³ bzw. 2 m³ hinaus können abgegeben werden an der Abfallumschlaganlage des Kreises Heinsberg in Gangelt-Hahnbusch, am Zwischenlagerplatz in Niederheid sowie an vom Kreis Heinsberg oder in seinem Auftrag betriebenen Kompostieranlagen nach den jeweils geltenden satzungsrechtlichen Vorschriften. Am Zwischenlagerplatz in Niederheid werden maximal 3 m³ Grünabfall pro Anlieferung angenommen. Die Anlieferung muss zu den vom Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen bekannt gegebenen Öffnungszeiten erfolgen.

5. Die Restabfälle sind als Rest- bzw. Sperrmüll zu bewerten und - soweit es sich nicht um Sondermüll oder Schadstoffe handelt - nach Maßgabe des § 13 in den Restabfallbehältern aufzubewahren und bereitzustellen (§ 12).

(2) Die Sammelcontainer zu Abs. 1 Nr. 2 dürfen nur benutzt werden werktags in der Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr; in reinen und allgemeinen Wohngebieten ist die Benutzung zusätzlich zwischen 13.00 und 15.00 Uhr untersagt. Es dürfen keine Abfälle an den Containerplätzen zurückgelassen werden, wie insbesondere mitgebrachte Plastiktüten oder Kartons. Die

Kartons. Die Sammelcontainer dürfen nur mit den für sie jeweils vorgesehenen Abfällen befüllt werden.

(3) Von den Verpflichtungen des Abs. 1 kann auf Antrag in besonders gelagerten Fällen befreit werden, insbesondere wenn eine Verpflichtung aus Abs. 1 sich im Einzelfall als unzumutbar erweist. Unzumutbarkeit kann insbesondere gegeben sein bei Gebrechlichkeit, Gehbehinderung, Alter. Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 bestehen.

(4) Verwertbare Abfälle aus anderen Bereichen, insbesondere aus Gewerbebetrieben und öffentlichen Betrieben, sind nach Maßgabe des geltenden Rechts in jeweiliger Eigenregie einer Wiederverwertung zuzuführen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen vom 17.12.1990 außer Kraft.

Sammelcontainer dürfen nur mit den für sie jeweils vorgesehenen Abfällen befüllt werden.

(3) Von den Verpflichtungen des Abs. 1 kann auf Antrag in besonders gelagerten Fällen befreit werden, insbesondere wenn eine Verpflichtung aus Abs. 1 sich im Einzelfall als unzumutbar erweist. Unzumutbarkeit kann insbesondere gegeben sein bei Gebrechlichkeit, Gehbehinderung, Alter. Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 bestehen.

(4) Verwertbare Abfälle aus anderen Bereichen, insbesondere aus Gewerbebetrieben und öffentlichen Betrieben, sind nach Maßgabe des geltenden Rechts in jeweiliger Eigenregie einer Wiederverwertung zuzuführen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen vom xx.xx.xxxx außer Kraft.